

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Viersen

Satzung des Kreisverbandes Viersen

Präambel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Viersen, verstehen sich als Zusammenschluss von Bürgern und Bürgerinnen der weltweiten grünen Bewegung.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind offen für alle, die mit uns gemeinsam eintreten wollen für eine ökologische, gewaltfreie, soziale und basisdemokratische (dezentrale) Gestaltung aller Lebensbereiche, getragen von aktiver Toleranz auch und gerade gegenüber Randgruppen und Minoritäten. Unser Umweltverständnis umfasst alle Bereiche der belebten und unbelebten Natur, die in ihrer Endlichkeit ein unbegrenztes Wachstum nicht zulässt. Da die Naturgesetze unveränderbar sind, nicht aber sozialökonomische Gegebenheiten, wollen wir den Weg bereiten für eine lebensbejahende Bewusstseinslage, die es ermöglicht:

- materielle und immaterielle Lebensbedingungen auf der Erde gerechter zu verteilen und zu gestalten,
- wirtschaftliche und gesellschaftliche Großstrukturen auf ein überschaubares Maß zurückzuführen

Frieden statt Krieg zu führen – untereinander und mit der Welt in der wir leben, denn sie ist unsere einzige.

Die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Nordrhein-Westfalen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundesverband einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie Schiedsgerichtsordnung sind für den Kreisverband verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

Kommentiert [SG1]: Übernahme aus AA von Veronika Hentschel u.a.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Viersen ist Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Nordrhein-Westfalen.
2. Der Kreisverband hat seinen Sitz im Kreis Viersen. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Kreis Viersen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Europäischen Union tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung angehört, mindestens 16 Jahre alt ist und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in neofaschistischen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft im Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Viersen nicht vereinbar.

- 44 2. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
45 Kreisverband Viersen auch Mitglied der Grünen Jugend Kreisverband Viersen. Gleichzeitig
46 besteht auch die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Ein
47 Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE
48 GRÜNEN schriftlich kundgetan werden.
- 49 3. Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der für den Hauptwohnsitz oder den
50 gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Ortsvorstand. Ist kein Ortsvorstand vorhanden,
51 entscheidet der Kreisvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Ortsvorstand,
52 ersatzweise der Kreisvorstand, dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerber*in zu
53 begründen und der nächsten Ortsmitgliederversammlung, ersatzweise der
54 Kreismitgliederversammlung, mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
55 kann bei einer Ortsmitgliederversammlung, ersatzweise Kreismitgliederversammlung,
56 Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit
57 der gültigen Stimmen.
- 58 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand des Ortsverbandes,
59 ersatzweise des Kreisvorstandes. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort.
60 Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Bei begründetem An-
61 trag kann ein Ortsvorstand, ersatzweise der Kreisvorstand, auch ein Mitglied aufnehmen, das
62 seinen Wohnsitz nicht in diesem Ort hat.
- 63 5. Sie endet durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband,
64 ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Bei Eintritt in eine andere im Ge-
65 biet der Bundesrepublik tätigen Partei im Sinne des Parteiengesetzes oder durch
66 Kandidatur in einer konkurrierenden Liste endet die Mitgliedschaft automatisch.
- 67 6. Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur
68 dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder
69 erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren
70 Schaden zufügt. Wenn auf Kreisebene kein Schiedsgericht existiert, ist das
71 Landesschiedsgericht zuständig.
- 72 7. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Bei-
73 trag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt.
74 Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

75
76

77 § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

78 1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- 79 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen
80 Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- 81 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
- 82 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von
83 Kandidat*innen mitzuwirken.
- 84 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- 85 5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht
86 auszuüben.

- 87 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- 88 1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß
- 89 gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
- 90 2. Seine Beiträge regelmäßig zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der
- 91 Kreismitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung festgelegt.
- 92 3. Der Ortsvorstand ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen
- 93 finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit der/dem
- 94 Antragsteller*in zu vereinbaren (Sozialklausel). Die Vereinbarung soll in der
- 95 Mitgliedsakte dokumentiert werden. Der jeweilige Ortsverband gleicht die
- 96 Differenz zum Mindestbeitrag aus.
- 97 4. Mandatsträger*innen und Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis-
- 98 tag Viersen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen
- 99 Mandatsbeiträge an den Kreisverband. Die Höhe wird von der
- 100 Kreismitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die Finanzordnung.

101
102
103

§ 4 GRÜNE JUGEND

- 104 1. Die GRÜNE JUGEND Viersen ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE
- 105 GRÜNEN Viersen. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der
- 106 Zielsetzung sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen
- 107 sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu
- 108 vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 109 2. Die GRÜNE Jugend organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz-
- 110 und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND dürfen dem
- 111 Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.
- 112 3. DIE GRÜNE JUGEND Viersen hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die
- 113 Mitgliederversammlung zu stellen.

114
115
116

§ 5 Organe des Kreisverbandes

- 117 1. Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, ~~und der~~ ~~der~~ -Vorstand, der
- 118 Kreisparteirat und der Kreisfinanzrat.
- 119 2. Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes tagt öffentlich. Sie kann durch einfachen
- 120 Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen.
- 121 3. Der Vorstand tagt parteiöffentlich. Bei Vorstandssitzungen kann die Parteiöffentlichkeit
- 122 ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der
- 123 Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.
- 124 4. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung (GO), die für die Organe
- 125 des Kreisverbandes verbindlich ist.

126
127
128

§ 6 Mitgliederversammlung

- 129 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes, ihre Beschlüsse

- 130 können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.
- 131 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder des
132 Kreisverbandes anwesend sind.
- 133 3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 134 4. Der Vorstand versendet die Einladung ~~14 Tage~~ 4 Wochen vorher per Post oder E-Mail
135 unter Angabe der Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und
136 Bewerbungsfristen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 5 Tage
137 verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.
- 138 5. Anträge an die Mitgliederversammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung sind
139 spätestens ~~21~~ 14 Tage vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Später zu neuen
140 Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der
141 Stimmberechtigten behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung
142 fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.
143 Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.
144 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.
- 145 6. Auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder oder 2 Ortsverbänden muss der Vor-
146 stand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. Stimmberechtigt sind alle
147 Mitglieder des Kreisverbandes.
- 148 7. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzliche Angelegenheiten des
149 Kreisverbandes, insbesondere über politische Inhalte, Satzung, Programme und
150 Wahlprogramme, den Haushalt und den Vorstandsbericht. Vor der Beschlussfassung über
151 den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie den Bericht der
152 Rechnungsprüfer*innen entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung
153 des Vorstands.
- 154 8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Bewerberinnen und Bewerber
155 für die Kommunalwahl, die Direktkandidat*innen für die Landtags- und Bundestagswahl,
156 die Kassenprüfer*innen sowie die Delegierten.
- 157 9. Die Mitgliederversammlung kann inhaltliche Arbeitskreise einrichten.
- 158
- 159

160 § 7 ~~Der~~ Vorstand

161 Dem Kreisvorstand gehören an:

- 162 1. Zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau, die/der Kassierer*in
163 sowie bis zu weitere 3 Mitglieder. Der Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen-besetzt
164 sein. Die Mitgliederversammlung wählt je ein Mitglied des Kreisvorstandes als
165 vielfaltspolitische*n Sprecher*in und als frauenpolitische Sprecherin.
- 166 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner Mitglieder teil-
167 nimmt, hierunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- 168 3. Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung des Kreisverbandes
169 verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem Kassierer*in bilden sie den geschäftsführen-
170 den Vorstand gem. §11 (4) PartG), der den Kreisverband mit jeweils zwei Personen gemäß
171 §26 (2) BGB nach außen vertritt.
- 172 4. Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er handelt dabei auf

Kommentiert [SG2]: Übernahme aus AA von Veronika Hentschel u.a.

Kommentiert [SG3]: Übernahme aus AA von Veronika Hentschel u.a.

- 173 Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 174 5. Der/Die Kassierer*in stellt die der Finanzordnung des Landesverbands NRW
175 entsprechende ordnungsgemäße Buchführung und Mitgliederverwaltung sicher.
- 176 6. Den gewählten Kassenprüfer*innen und Vorstandsmitgliedern gewährt er jederzeit
177 Einblick in die Buchführung und die Kassenbestände.
- 178 7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer
179 Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt; in der Mitgliederversammlung
180 gegenüber zu begründenden Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei
181 Dritteln der Mitgliederversammlung maximal 3 Monate über diese Zeit hinaus bis zur
182 rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist
183 möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des
184 Vorstandes.
- 185 8. Der gesamte Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von der
186 Kreismitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ab-
187 gewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Ab-
188 wahlbegehren in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung angekündigt ist. Neu-
189 oder Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Mit der Abwahl
190 sind die Amtsgeschäfte aufzugeben, Abs. 7 bleibt unberührt.
- 191 9. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können in schriftlicher Form
192 zurücktreten. Beim Rücktritt des gesamten geschäftsführenden Vorstands ist
193 unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 194
- 195

196 § 8 Kreisparteirat

197

198 1. Der Kreisparteirat berät über und beschließt Richtlinien für die politische Arbeit des
199 Kreisverbandes zwischen den Kreismitgliederversammlungen. Er erörtert die politische
200 Entwicklung und fasst dazu Beschlüsse. Ferner berät er den Kreisvorstand und
201 gewährleistet die gegenseitige Information über und die Koordination von Planungen der
202 Ortverbände, des Kreisvorstandes und der Kreistagsfraktion. Der Kreisparteirat berät
203 Beschlussvorschläge an die Kreismitgliederversammlung vor. Ferner befasst er sich mit allen
204 Angelegenheiten, die die Kreismitgliederversammlung an ihn delegiert. Seine Beschlüsse
205 können nur durch die Kreismitgliederversammlung oder den Kreisparteirat aufgehoben
206 werden.

207

208 2. Dem Kreisparteirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 209
- 210 • Gewählte Delegierte der Ortsverbände. Je angefangene 50 Mitglieder entsenden die
211 Ortverbände eine*n Delegierte*n, mindestens aber zwei. Ein Mitglied soll dem
212 Ortsvorstand angehören. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen gemäß Sherpa zum
213 31.12. des Vorjahres
 - 214 • Die Kreisvorsitzenden ~~Der Kreisvorstand~~

215

216 3. Als beratende Mitglieder gehören dem Kreisparteirat an:

- 217
- 218 • Die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes

Kommentiert [SG4]: Übernahme aus AA von Veronika Hentschel u.a.

Kommentiert [SG5]: Modifizierte Übernahme i.V.m. §8, Abs. 2 aus AA von Veronika Hentschel u.a.

- 219 • Die Kreisgeschäftsführung
220 • Zwei Mitglieder der Kreistagsfraktion
221 • Die grünen Hauptverwaltungsbeamten und Dezernent*innen auf kommunaler und
222 Kreisebene
223 • Die Abgeordneten des Kreisverbandes auf Landes-, Bundes- und Europaebene
224 • Zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND im Kreis Viersen
225 • Jeweils ein*e Sprecher*in der Kreisarbeitsgemeinschaften
226
227 4. Der Kreisparteirat tagt i.d.R. zweimal jährlich. Er wird vom Kreisvorstand mit einer
228 Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei besonderer
229 Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in
230 der Einladung begründet werden.
231
232 5. Antragsberechtigt sind die die Organe des Kreisverbandes, die Ortsverbände, die
233 Kreistagsfraktion und die GRÜNE JUGEND im Kreis Viersen. Sowie für Einzelanträge
234 mindestens 15 Mitglieder des Kreisverbandes- Die Antragsfrist beträgt fünf Tage.
235
236 6. Der Kreisparteirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten
237 Mitglieder anwesend ist.
238
239

240 §9 Kreisfinanzrat

- 241
242 1. Der Kreisfinanzrat berät den Kreisverband in grundlegenden Finanzfragen und ist
243 insbesondere zuständig für:
244
245 • die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Kreisverbandshaushaltes
246 • den Beschluss über vorläufige Haushaltsführung und Nachtragshaushalte,
247 • die Vorbereitung über die Beschlussfassung der Aufteilung der Finanzmittel zwischen
248 Kreisverband und Ortsverbänden.
249
250 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisfinanzrates sind je zwei von den Ortsverbänden
251 Delegierte und die/der Kreiskassierer*in sowie zwei gewählte Vertreter*innen der Grünen
252 Jugend Kreis Viersen, die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind.
253
254 3. Der Kreisfinanzrat tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden durch die/den
255 Kreiskassierer*in mit einer Frist von 14 Tagen, einem Vorschlag zur Tagesordnung und
256 Beratungsunterlagen einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf
257 5 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.
258
259 ~~1.4.~~ Der Kreisfinanzrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der
260 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
261
262

263 § 10 Mindestparität

- 264 1. Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu

Kommentiert [SG6]: Modifizierte Übernahme aus AA von Veronika Hentschel u.a.

- 265 besetzen.
- 266 2. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden,
267 so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.
- 268 3. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.
- 269 4. Die weiblichen Mitglieder des Kreisverbandes können besondere Versammlungen
270 durchführen.
- 271 5. Näheres regelt das Frauenstatut. Wenn der Kreisverband kein eigenes Frauenstatut hat,
272 gilt das Statut des Landesverbandes.
- 273
274

275 **§ 11 Datenschutz**

- 276 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder
277 haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur
278 vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen
279 Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der
280 Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der
281 Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.
- 282
283

284 **§ 12 Satzungsbestandteile und -änderungen**

- 285 1. Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind: Frauenstatut, Finanzordnung,
286 Schiedsgerichtsordnung. Wenn der Kreisverband kein Frauenstatut, keine
287 Finanzordnung, keine Schiedsgerichtsordnung hat, so gilt das Frauenstatut, die
288 Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes.
- 289 2. Diese Satzung kann von der Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der
290 gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen
291 Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- 292 3. Ergänzende Ordnungen können mit Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen und
293 geändert werden. Änderungen der ergänzenden Ordnungen sind nur bei eingehaltenen
294 Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- 295
296

297 **§ 13 Auflösung**

- 298 1. Zur Auflösung des Kreisverbandes sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften
299 anzuwenden.
- 300 2. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
301 Wenn nichts anderes beschlossen wurde, soll das Vermögen vom Landesverband von
302 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW treuhänderisch verwaltet werden und bei einer
303 Neugründung des Kreisverbands Viersen diesem wieder für die politische Arbeit zur
304 Verfügung gestellt werden. Sollte sich nach 5 Jahren kein neuer Kreisverband gegründet
305 haben, fällt das treuhänderisch verwaltete Vermögen an den Landesverband NRW.
- 306 3. Bei Auflösung eines Ortsverbandes verpflichtet sich der Kreisverband, falls die
307 Ortsmitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat, das Vermögen
308 treuhänderisch zu verwalten und bei einer Neugründung des betreffenden

309 Ortsverbandes diesem wieder für die politische Arbeit zur Verfügung zu stellen. Sollte sich
310 nach 5 Jahren kein neuer Ortsverband gegründet haben, fällt das treuhänderisch
311 verwaltete Vermögen an den Kreisverband, sofern der Auflösungsbeschluss des OV oder
312 die OV-Satzung nichts anderes vorsieht.

313
314

315 **§ 14 Abschlussbestimmung**

316 1. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Satzungsbestimmungen des
317 Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen und des
318 Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

319 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, bleiben
320 die übrigen Teile dieser Satzung davon unberührt.

321
322

323 **§ 15 Inkrafttreten**

324 1. Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere
325 Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für
326 strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der
327 beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

328
329

330 *Beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 29.05.2015 in Nettetal, zuletzt*
331 *geändert durch die Kreismitgliederversammlung am 11.06.2022 in Viersen-Dülken.*